



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 03.12.2018

| | |
|-------------|--|
| Fachbereich | Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement |
| Fachdienst | Zentrale Dienste |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|----------------|------------|-----------------|
| Stadtrat | 11.12.2018 | beschließend |

Bestellung eines weiteren allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

Der Stadtoberverwaltungsrat Jürgen H ü l s e r wird gemäß § 68 GO NW für den Fall, dass der Bürgermeister sowie sämtliche Beigeordnete oder Dezernenten vorübergehend verhindert sind, mit sofortiger Wirkung zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Zur Sicherstellung einer funktionstüchtigen Verwaltung ist es sinnvoll, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Wegen der zentralen Bedeutung der allgemeinen Vertretung kommt gerade der Leiter des Fachbereiches 3 sowie Stadtkämmerer für diese Aufgabe in Betracht.

Die Bestellung zum allgemeinen Vertreter kann jederzeit seitens des Stadtrates zurückgenommen werden.

Haarmann